

114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 02 24

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973, BGBl. Nr. 29/1974 und BGBl. Nr. 418/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört. Ein Kind, das mit seinen Eltern (mit einem Elternteil) und den Großeltern (einem Großelternanteil) im selben Wohnungsverband zusammenlebt, gilt als zum Haushalt seiner Eltern (seines Elternteiles) gehörig.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, für die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht. Die Gewährung einer Ausgleichszahlung (§ 4 Abs. 2) wird dadurch nicht ausgeschlossen.“

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und sich in keiner Anstaltspflege befinden.“

4. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 680 S.“

5. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Begehren für dasselbe Kind zwei oder mehr Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Familienbeihilfe, so ist die Familienbeihilfe dem Antragsteller zu gewähren, bei dem das Kind haushaltszugehörig ist; gehört das Kind zum gemeinsamen Haushalt der Antragsteller, so ist die Familienbeihilfe dem Antragsteller zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3) ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe für das Kind noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.“

(2) Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe für dasselbe Kind begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.“

6. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht hat eine geeignete Person zu ermächtigen, die Familienbeihilfe an Stelle des Anspruchsberechtigten in Empfang zu nehmen, wenn dieser zum Unterhalt oder zur Pflege des minderjährigen Kindes, für welches die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht angemessen beiträgt. Das Gericht hat von Amts wegen zu entscheiden, wenn es Kenntnis dieser Voraussetzungen erlangt.

(2) Das Gericht hat den Beschluß nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten (§ 13 Abs. 1) zuzuleiten. Das Finanzamt hat sodann die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch das Gericht ermächtigte Person zu verfügen.

(3) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung gemäß Abs. 2 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil derart zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag an Familienbeihilfe durch die Anzahl der Kinder, für die ihm Familienbeihilfe gewährt wird, geteilt wird. § 204 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Die gemäß § 8 Abs. 4 für ein erheblich behindertes Kind gewährte Erhöhung ist vor der Teilung auszuscheiden und zur Gänze der Person ausbezahlen, der die Familienbeihilfe für dieses Kind ausbezahlen ist.

(4) Das Gericht hat die Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu widerrufen oder abzuändern, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben; sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe überhaupt weggefallen, verliert der Beschluß seine Wirksamkeit.“

7. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975), in dessen Amtsbereich der

Antragsteller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.“

8. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Finanzamt zu überlassen, wenn die Familienbeihilfe gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten ausbezahlt ist.“

9. Im § 17 Abs. 2 zweiter Satz ist das Wort „militärischen“ zu streichen.

10. Im § 17 Abs. 3 letzter Satz ist die Zitierung „§ 12 Abs. 4“ zu ersetzen durch „§ 12 Abs. 3“.

11. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Betrages an Familienbeihilfe haftet auch derjenige Elternteil des Kindes, der mit dem Rückzahlungspflichtigen in der Zeit, in der die Familienbeihilfe für das Kind zu Unrecht bezogen worden ist, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“

12. § 26 Abs. 3 in der bisherigen Fassung erhält die Bezeichnung „Abs. 4“.

Artikel II

(1) Art. I Z. 4 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Beschlüsse der Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichte gemäß § 12 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung gelten weiter als Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Bundesgesetzes.

(3) Auszahlungsverfügungen gemäß § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung treten außer Kraft. Müttern, denen gemäß § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung Familienbeihilfe an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, ist bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Familienbeihilfe gemäß § 11 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 5 dieses Bundesgesetzes zu gewähren.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Bundesgesetzes jedoch der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Die Familienbeihilfe für ein Kind wird nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorzugsweise der Person gewährt, zu deren Haushalt das Kind gehört. § 2 Abs. 5 des Gesetzes bestimmt näher, unter welchen Voraussetzungen die Haushaltszugehörigkeit gegeben ist. Nach dieser Bestimmung ist das Kind bei der Person haushaltszugehörig, die den gemeinsamen Haushalt leitet. In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof (siehe das Erkenntnis vom 19. Feber 1971, Z. 675/70, und viele andere) diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß für die Beurteilung der Frage, wem die Leitung eines ehelichen Haushaltes zukommt, das Zivilrecht herangezogen werden müsse. Nach der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung des § 91 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches galt der Mann als Haupt der Familie, dem das Recht zur Leitung des Haushaltes zukam. Diese sich aus dem Zivilrecht ergebende Stellung des Mannes als Haushaltsvorstand war auch für den Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 maßgebend. Daraus folgte, daß die Familienbeihilfe für ein Kind im Falle eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern ausschließlich dem Manne — in bezug auf das Kind sohin dem Vater — zu gewähren war. Die Mutter war in diesen Fällen vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen.

Die aufgezeigte Regelung, daß im Falle eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern nur der Vater den Anspruch auf die Familienbeihilfe für ein haushaltszugehöriges Kind hat, war bereits Gegenstand von Kritik; zu ihrer Rechtfertigung konnte aber auf die Rechtslage im Zivilrecht verwiesen werden. Dieser Rechtfertigungsgrund ist jedoch weggefallen. Am 1. Jänner 1976 ist nämlich das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe in Kraft getreten, welches die Vormachtstellung des Mannes beseitigt und für Mann und Frau gleiche Rechte in bezug auf die Gestaltung des ehelichen Haushaltes bringt. Das bisherige Recht des Mannes auf Leitung des ehelichen Haushaltes wurde beseitigt. § 91 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sieht nunmehr vor, daß die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die

Erwerbstätigkeit, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten sollen.

Die zum 1. Jänner 1976 in Kraft getretene Neuordnung des Familienrechtes in bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Ehegatten erfordert damit auch eine Änderung der Regelung über die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe. Für diese Neuregelung sollten die Grundsätze des Zivilrechtes weiterhin maßgebend sein. Entsprechend dem im neuen Familienrecht vorherrschenden Partnerschaftsgedanken, der den Eheleuten gleiche Rechte einräumt und ihnen die einvernehmliche Gestaltung des ehelichen Haushaltes überläßt, sollten auch Mann und Frau einen gleichen Anspruch auf die Familienbeihilfe für die zu ihrem gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder haben, wobei es ihnen überlassen bleiben soll, zu bestimmen, wer die Familienbeihilfe beziehen soll. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, sieht eine solche Regelung vor. Der Gesetzentwurf bestimmt vorerst, daß die Kinder für den Fall eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern sowohl beim Vater als auch bei der Mutter als haushaltszugehörig gelten. Demnach erfüllen sowohl der Vater als auch die Mutter die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe. Die Ehegatten können nun wählen, wer von ihnen den Anspruch geltend machen soll. Die Antragstellung dieses Elternteiles bewirkt, daß ihm die Familienbeihilfe zu gewähren ist. Nur für den Fall, daß beide Ehegatten den Anspruch geltend machen und keiner bereit ist, auf seinen Anspruch zu verzichten, sieht § 11 des Entwurfes vor, daß die Familienbeihilfe dem Elternteil zu gewähren ist, der für die Pflege des Kindes sorgt. Diese Regelung geht davon aus, daß bei dieser Person eher die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Familienbeihilfe direkt oder indirekt dem Kinde zukommt. Da in der Regel die Pflege des Kindes von der Mutter besorgt werden wird, ist damit auch für den Fall, daß sich die Eltern über den Bezug der Familienbeihilfe nicht einigen können, ein vorrangiger Anspruch der Mutter gegeben.

Es ist vielfach auch gefordert worden, die Familienbeihilfe sollte generell an die Mütter ausgezahlt werden. Ein solches Verlangen begegnet jedoch vielfachen Bedenken, aus welchem Grunde ihm auch nicht vollends Rechnung getragen werden konnte. Vorerst ist auf die bereits mehrfach erwähnte Neuordnung des Familienrechts zu verweisen, welches von dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Eheleute beherrscht ist. Ein Abgehen von diesem Grundsatz im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ohne gewichtige sachliche Rechtfertigung würde Bedenken im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich geschützte Gleichheitsrecht auslösen. Es kann auch nicht von vornherein behauptet werden, daß in allen Fällen die Mutter eher Gewähr dafür bietet, daß mit der Familienbeihilfe ein Beitrag zum Unterhalt für das Kind geleistet wird. Auch ist mitunter der Bezug der Familienbeihilfe Voraussetzung für sonstige Zulagen für Kinder aus einem Dienstverhältnis. Würde man den Vater vom Bezug generell ausschließen, könnten solche Vorteile verlorengehen; dies würde sogar zu einer Schädigung der Familie führen.

Weiters ist darauf zu verweisen, daß die Familienbeihilfe in der überwiegenden Anzahl der Fälle durch die Dienstgeber ausgezahlt wird und sich dieses Verfahren sehr bewährt hat. Insbesondere wird damit erreicht, daß die Familienbeihilfe rasch und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand dem Anspruchsberechtigten zukommt. Dieser Vorteil würde weitestgehend verlorengehen, wenn man die Familienbeihilfe ausschließlich den Müttern auszahlen würde, weil viele Mütter in keinem Dienstverhältnis stehen. In den Fällen, in denen der Anspruchsberechtigte in keinem Dienstverhältnis steht oder keine Bezüge erhält, die den Einkünften aus einem Dienstverhältnis gleichgestellt sind, wird die Familienbeihilfe auch nur vierteljährlich ausgezahlt, während die Dienstgeber die Familienbeihilfe monatlich auszuzahlen haben.

Außer der notwendigen Anpassung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 an die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe schlägt der vorliegende Gesetzentwurf noch folgende Änderungen vor:

Die Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder soll weiter erhöht werden. Derzeit wird für ein erheblich behindertes Kind zu der normalen Familienbeihilfe ein Erhöhungsbetrag von 340 S (entspricht der Familienbeihilfe für ein Kind) gewährt; dieser Erhöhungsbetrag soll auf das Doppelte, sohin auf 680 S, angehoben werden.

Weiters soll der Kreis der Vollwaisen, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben, erweitert werden. Während für Kinder, die infolge einer körperlichen oder geistigen Behinde-

rung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, den Eltern Familienbeihilfe gewährt wird, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der Kinder, geht diese Familienbeihilfe verloren, wenn infolge Todes der Eltern die behinderte Person von anderen Personen (in der Regel von nahen Angehörigen) betreut wird. Solche behinderte Personen sollen nach dem Tode der Eltern in Hinblick einen eigenen Familienbeihilfenanspruch haben.

Der Begriff der „Haushaltszugehörigkeit“ eines Kindes wird weiter gefaßt, sodaß in Hinblick auch noch behinderte Kinder, die sich nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befinden, zum elterlichen Haushalt zählen, wenn die Eltern zum Unterhalt des Kindes zumindest einen Beitrag leisten, der der Familienbeihilfe entspricht. Auch die Tatsache, daß ein Kind aus Gründen der Berufsausübung notwendigerweise eine Zweitunterkunft innehat, soll die Zugehörigkeit des Kindes zum elterlichen Haushalt nicht ausschließen, sodaß für diese Kinder — ebenso wie für Kinder, die ausschließlich bei den Eltern wohnen — bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Familienbeihilfe bezogen werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen werden wie folgt geschätzt:

Die Erhöhung der Familienbeihilfe für die erheblich behinderten Kinder wird voraussichtlich jährlich einen Aufwand von 100 Millionen Schilling erfordern; da die Erhöhung erst am 1. Juli 1976 in Kraft treten soll, wird im laufenden Haushaltsjahr ein Betrag von 50 Millionen Schilling erforderlich sein.

Die finanziellen Auswirkungen der Verbesserungen in bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen sind nur schwer abschätzbar. Bei Annahme, daß durch diese Verbesserungen für rund 10.000 Kinder ein Familienbeihilfenanspruch neu entsteht und daß die Hälfte dieser Fälle behinderte Kinder betrifft, kann der erforderliche jährliche Aufwand ebenfalls mit 100 Millionen Schilling angenommen werden. Der im Jahr 1976 erforderliche Aufwand hängt von der Kundmachung des Gesetzes ab, welche für das Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen maßgebend ist.

Der erforderliche finanzielle Aufwand findet im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen jedenfalls Deckung, zumal der Ausgleichsfonds nach dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1976 einen Überschuß von 498 Millionen Schilling aufweist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Die Zugehörigkeit eines Kindes zum elterlichen Haushalt ist eine wesentliche Voraussetzung für

den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die vorliegende Neufassung der die Haushaltszugehörigkeit näher umschreibenden Bestimmung nimmt vorerst auf das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, Bedacht. Im Falle eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern zählt das Kind bei jedem Elternteil als haushaltszugehörig, während es bisher nur beim Haushaltsvorstand, welcher nach der früheren Fassung des § 91 ABGB der Mann war, als haushaltszugehörig galt.

Weiters sollen in Hinkunft auch noch solche Kinder als haushaltszugehörig gelten, die aus Gründen der Berufsausübung notwendigerweise eine Zweitunterkunft innehaben. Auch behinderte Kinder, die sich in ständiger Anstaltspflege befinden, sollen noch als haushaltszugehörig gelten, wenn die Eltern noch einen bestimmten Beitrag zum Unterhalt dieser Kinder leisten.

Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung dient der Verhinderung eines Doppelbezuges an gleichartigen Leistungen für ein Kind.

Zu Art. I Z 3:

Durch die Neufassung des § 6 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wird volljährigen erwerbsunfähigen Personen, die bereits im Kindesalter erheblich behindert waren und die daher niemals erwerbsfähig wurden, ein eigener Anspruch auf Familienbeihilfe eingeräumt, sobald sie — infolge Todes der Eltern — Vollwaisen geworden sind. Es soll damit erreicht werden, daß die Familienbeihilfe, auf die die Eltern bis zu ihrem Tode Anspruch hatten, durch den Tod der Eltern dem behinderten Kind nicht verlorengeht. Nur für den Fall, daß sich die behinderte Person in ständiger Anstaltspflege befindet, soll kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, weil in diesen Fällen der Unterhalt bereits sichergestellt ist.

Zu Art. I Z 4:

Für ein erheblich behindertes Kind soll der zur normalen Familienbeihilfe gewährte Erhöhungsbetrag verdoppelt werden.

Zu Art. I Z 5:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben gemäß § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Personen, bei denen das Kind haushaltszugehörig ist, sowie Personen, die den Unterhalt überwiegend leisten. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern, dann zählt es bei jedem Elternteil als haushaltszugehörig, sodaß jeder Elternteil einen Anspruch auf Familienbeihilfe hat. Da sohin mehrere Personen die An-

spruchsvoraussetzungen erfüllen können, bedarf es einer Reihung der Anspruchsberechtigten, um entscheiden zu können, wem die Familienbeihilfe zu gewähren ist. Die vorliegende Regelung wird nur für den Fall getroffen, daß mehrere Anspruchsberechtigte ihren Anspruch auf die Familienbeihilfe für dasselbe Kind auch geltend machen. Da die Familienbeihilfe nur auf Antrag gewährt werden darf, bedeutet dies, daß einem anspruchsberechtigten Antragsteller die Familienbeihilfe zu gewähren ist, wenn keine weitere Person die Familienbeihilfe für dasselbe Kind begehrt. Erst für den Fall, daß ein weiterer Anspruchsberechtigter einen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für dasselbe Kind stellt, ist zu prüfen, welcher Anspruch dem Range nach vorgeht. In diesem Falle geht der Anspruch der Person, bei der das Kind haushaltszugehörig ist, dem Anspruch der Person, die zwar die Unterhaltskosten überwiegend trägt, bei der das Kind aber nicht haushaltszugehörig ist, vor. Können sich die Eltern, zu deren gemeinsamen Haushalt das Kind zählt, nicht darüber einigen, wer von ihnen die Familienbeihilfe beziehen soll, und stellen daher beide einen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe, so soll die Familienbeihilfe derjenige Elternteil erhalten, der das Kind pflegt.

Zu dem Begriff der Pflege ist auf das Zivilrecht zu verweisen, welches darunter die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit des Kindes versteht. Sowohl die §§ 141 und 170 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als auch der § 146 in der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (60 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der NR, XIV. GP) enthalten eine dementsprechende Begriffsbestimmung. Für den Bezug der Familienbeihilfe soll es auf die tatsächliche Ausübung der Pflege, nicht aber auf die Verpflichtung hiezu, wie sie sich aus dem Zivilrecht ergibt, ankommen. Hiebei wird davon ausgegangen werden können, daß überwiegend ein Elternteil die Pflege des Kindes ausüben wird; im allgemeinen dürfte dies die Mutter sein. Die Ausübung der Pflege durch einen Elternteil wird aber auch dann noch angenommen werden können, wenn ein Teil der Pflege durch eine dritte Person (z. B. Großmutter) stellvertretend für diesen Elternteil ausgeübt wird.

Unabhängig davon, daß nach dem Zivilrecht im allgemeinen eine Verpflichtung zur Pflege nur bezüglich minderjähriger Kinder besteht, soll für den Bezug der Familienbeihilfe auch bei volljährigen Kindern die Tatsache der Pflege ein maßgebendes Kriterium sein. Es wird nämlich auch bei volljährigen Kindern die Betreuung im Haushalt als Pflege angesehen werden können, wobei die Führung des Haushaltes auch die Pflege des volljährigen Kindes umfassen wird.

Die Möglichkeit eines Verzichtes auf die Familienbeihilfe zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten ist eine Folge des nunmehr den Eltern eingeräumten Wahlrechtes für den Bezug der Familienbeihilfe. Die einmal getroffene Wahl, die den Bezug der Familienbeihilfe durch einen Elternteil zur Folge hat, soll nicht dazu führen, daß diese Entscheidung unumstößlich wird. Ein Verzicht ist grundsätzlich zugunsten jeder Person zulässig, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, nicht aber zugunsten einer Person, bei der die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Zu Art. I Z 6:

Die bisherige Regelung, wonach der Mutter mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Vaters die Familienbeihilfe ausgezahlt werden konnte, ist entbehrlich, weil die Mutter nunmehr einen eigenen Anspruch auf die Familienbeihilfe hat, der sogar dem Anspruch des Vaters vorgeht, wenn die Mutter das Kind pflegt. Dagegen sieht die Neufassung des § 12 weiterhin die Möglichkeit vor, daß über Anordnung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes die Familienbeihilfe anstatt an den Anspruchsberechtigten an eine andere Person auszuzahlen ist. Maßgebend für eine solche Anordnung ist in erster Linie das Wohl des Kindes. Daher ist eine solche Anordnung auch von Amts wegen zu treffen, sobald dem Gericht zur Kenntnis gelangt, daß die Person, die die Familienbeihilfe bezieht, sich um das Kind nicht sorgt. Die Vernachlässigung des Kindes kann entweder in der Vernachlässigung der Unterhaltsgewährung oder der Pflege des Kindes bestehen. Die Familienbeihilfe soll demnach nur Personen zukommen, die die Pflege des Kindes besorgen oder die zum Unterhalt entsprechend beitragen. Erfüllt der Anspruchsberechtigte diese Voraussetzungen nicht, würde dies zu einer unberechtigten Bereicherung führen, die durch die vorliegende Regelung verhindert werden soll.

Zu Art. I Z 7:

In der Neufassung des § 13 Abs. 1 entfällt die besondere Zuständigkeitsregelung für die Fälle der Auszahlung der Familienbeihilfe an eine andere Person als den Anspruchsberechtigten, da nunmehr der einschlägige rechtskräftige Beschluß des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten zuzustellen ist, welches die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch den Gerichtsbeschluß ermächtigte Person zu verfügen hat.

Außerdem war zu berücksichtigen, daß das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des

Bundes aufgehoben und durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 18/1975, ersetzt wurde.

Zu Art. I Z 8:

Die Änderung des § 16 Abs. 4 ist eine Folge der Neufassung des § 12 (siehe Art. I Z 6). Die Fälle, in denen die Familienbeihilfe an eine andere Person als den Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden soll, werden weitgehend dadurch vermindert, daß in Hinkunft die Mütter auch im Falle einer aufrechten Ehe einen eigenen Anspruch auf die Familienbeihilfe haben. In den wenigen verbleibenden Fällen soll die Auszahlung der Familienbeihilfe aus Gründen der Konzentration des Verwaltungsverfahrens vom Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten veranlaßt werden (siehe auch die Neufassung des § 12 Abs. 2). Bisher war hiefür das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich die Person, an die die Familienbeihilfe auszuzahlen war, den Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies führte dazu, daß mit einem Familienbeihilfenfall mitunter zwei Finanzämter befaßt waren.

Zu Art. I Z 9:

Die Neufassung ist notwendig, weil die Auszahlung des Familienunterhalts an Personen, die den Zivildienst leisten, nicht durch militärische Dienststellen erfolgt.

Zu Art. I Z 11:

Die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebenden Eltern können nunmehr bestimmen, ob die Familienbeihilfe an die Mutter oder an den Vater ausgezahlt werden soll. Als Folge dieses Wahlrechtes sieht der neue Abs. 3 des § 26 vor, daß für einen unrechtmäßigen Bezug an Familienbeihilfe beide Teile haften. In den Fällen, in denen die Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen wurde und der Elternteil, der die Familienbeihilfe ausgezahlt erhalten hat, den zu Unrecht bezogenen Betrag nicht zurückzahlen kann, wird demnach der andere Elternteil für die Rückzahlung haftbar gemacht werden können. Die Haftung des anderen Elternteiles findet ihre Begründung darin, daß mit der Familienbeihilfe ein Teil der Haushaltsausgaben bestritten wird und dies auch dem Elternteil, der die Familienbeihilfe nicht selbst bezogen hat, zugute kommt.

Zu Art. II Abs. 1:

Die Erhöhung der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind soll mit 1. Juli 1976 in Kraft treten. Für die übrigen Neuerungen ist kein besonderer Termin für das Inkrafttreten vorgesehen; hiefür wird die Kundmachung des Gesetzes ausschlaggebend sein.

Zu Art. II Abs. 2 und 3:

Die Neufassung des § 12 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erfordert eine Regelung für die Überleitung der Verfügungen, die von den Finanzämtern oder den Gerichten nach der bisherigen Rechtslage getroffen wurden. Es sollen die bisherigen Gerichtsbeschlüsse, die zur Verhinderung eines mißbräuchlichen Beihilfenbezuges getroffen wurden, weiter gelten, während Auszahlungsverfügungen an die Mütter, die die

Zustimmung des Anspruchsberechtigten zur Voraussetzung hatten, durch eine direkte Gewährung der Familienbeihilfe an die Mutter zu ersetzen sind.

Zu Art. II Abs. 4:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel, die dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, voll entspricht und keine hievon abweichende Kompetenzregelung enthält.

Textvergleich**der zu ändernden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967****Bisherige Fassung:****§ 2 Abs. 5:**

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung dieser Person deren Wohnung teilt oder sich zu anderen als Erwerbszwecken vorübergehend außerhalb dieser Wohnung aufhält.

§ 5 Abs. 5:

Neu

§ 6 Abs. 2:

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen, sie das

Vorgeschlagene Fassung:**§ 2 Abs. 5:**

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört. Ein Kind, das mit seinen Eltern (mit einem Elternteil) und den Großeltern (einem Großelternteil) im selben Wohnungsverband zusammenlebt, gilt als zum Haushalt seiner Eltern (seines Elternteiles) gehörig.

§ 5 Abs. 5:

(5) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, für die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht. Die Gewährung einer Ausgleichszahlung (§ 4 Abs. 2) wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Abs. 2:

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

Bisherige Fassung:

27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

§ 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 340 S.

§ 11:

§ 11. Begehren für dasselbe Kind zwei oder mehr Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Familienbeihilfe, so ist sie der Person zu gewähren, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3) ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe für das Kind noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.

§ 12:

§ 12. (1) Mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten, dem Familienbeihilfe gewährt wird oder zu gewähren ist, kann die Familienbeihilfe statt an den Anspruchsberechtigten an die Mutter des Kindes ausgezahlt werden, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und beantragt, daß die Familienbeihilfe ihr ausgezahlt wird. Der Anspruchsberechtigte kann die Zustimmung widerrufen.

(2) Das Vormundschafts- oder das Pflegschaftsgericht hat auf Antrag der Mutter die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Anspruchsberechtigten zu ersetzen, wenn sonst die Ver-

Vorgeschlagene Fassung:

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden.

§ 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 680 S.

§ 11:

§ 11. (1) Begehren für dasselbe Kind zwei oder mehr Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Familienbeihilfe, so ist die Familienbeihilfe dem Antragsteller zu gewähren, bei dem das Kind haushaltszugehörig ist; gehört das Kind zum gemeinsamen Haushalt der Antragsteller, so ist die Familienbeihilfe dem Antragsteller zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3) ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe für das Kind noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.

(2) Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe für dasselbe Kind begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.

§ 12:

§ 12. (1) Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht hat eine geeignete Person zu ermächtigen, die Familienbeihilfe an Stelle des Anspruchsberechtigten in Empfang zu nehmen, wenn dieser zum Unterhalt oder zur Pflege des minderjährigen Kindes, für welches die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht angemessen beiträgt. Das Gericht hat von Amts wegen zu entscheiden, wenn es Kenntnis dieser Voraussetzungen erlangt.

(2) Das Gericht hat den Beschluß nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten (§ 13 Abs. 1) zuzuleiten. Das Finanzamt hat sodann

Bisherige Fassung:

wendung der Familienbeihilfe für das nichteigenberechtigte Kind nicht gewährleistet ist. Ist die Verwendung der Familienbeihilfe für das nichteigenberechtigte Kind weder durch die Auszahlung der Familienbeihilfe an den Anspruchsberechtigten noch durch die Auszahlung an die Mutter gewährleistet, so kann das Vormundschafts- oder das Pflegschaftsgericht eine geeignete Person ermächtigen, die Familienbeihilfe für das Kind in Empfang zu nehmen; das Gericht hat von Amts wegen zu entscheiden, wenn es Kenntnis dieser Voraussetzungen erlangt.

(3) Auf Antrag einer durch einen Gerichtsbeschuß nach Abs. 2 zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigten Person ist die Familienbeihilfe an sie statt an den Anspruchsberechtigten auszusahlen. Der Antrag ist bei dem nach § 13 Abs. 1 zuständigen Finanzamt einzubringen.

(4) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil derart zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag an Familienbeihilfe durch die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, geteilt wird. § 204 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Die gemäß § 8 Abs. 4 für ein erheblich behindertes Kind gewährte Erhöhung ist bei der Teilung auszuscheiden und zur Gänze der Person auszusahlen, der die Familienbeihilfe für dieses Kind auszusahlen ist.

§ 13 Abs. 1:

§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung oder Auszahlung (§ 12) der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom

Vorgeschlagene Fassung:

die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch das Gericht ermächtigte Person zu verfügen.

(3) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung gemäß Abs. 2 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil derart zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag an Familienbeihilfe durch die Anzahl der Kinder, für die ihm Familienbeihilfe gewährt wird, geteilt wird. § 204 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Die gemäß § 8 Abs. 4 für ein erheblich behindertes Kind gewährte Erhöhung ist vor der Teilung auszuscheiden und zur Gänze der Person auszusahlen, der die Familienbeihilfe für dieses Kind auszusahlen ist.

(4) Das Gericht hat die Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu widerrufen oder abzuändern, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben; sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe überhaupt weggefallen, verliert der Beschluß seine Wirksamkeit.

§ 13 Abs. 1:

§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl.

Bisherige Fassung:

6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich der Antragsteller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.

§ 16 Abs. 4:

(4) Ist gemäß § 12 die Familienbeihilfe einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten auszuführen, ist die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen, in dessen Amtsbereich die Person, an die die Familienbeihilfe auszuführen ist, den Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 17 Abs. 2 und 3:

(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1972 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d auszahlen, und hinsichtlich der im § 16 Abs. 2 genannten Personen die den Familienunterhalt oder Entschädigungen nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311, auszahlenden militärischen Dienststellen.

(3) Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, besteht, an die Person auszuführen, an die der Familienunterhalt auszuführen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Abs. 3:

(3) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzuweichen, wenn die Rückforderung unbillig wäre.

Neu

Vorgeschlagene Fassung:

Nr. 18/1975), in dessen Amtsbereich der Antragsteller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.

§ 16 Abs. 4:

(4) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Finanzamt zu überlassen, wenn die Familienbeihilfe gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten auszuführen ist.

§ 17 Abs. 2 und 3:

(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1972 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d auszahlen, und hinsichtlich der im § 16 Abs. 2 genannten Personen die den Familienunterhalt oder Entschädigungen nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311, auszahlenden Dienststellen.

(3) Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, besteht, an die Person auszuführen, an die der Familienunterhalt auszuführen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Siehe § 26 Abs. 4.

§ 26 Abs. 3:

(3) Für die Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Betrages an Familienbeihilfe haftet auch derjenige Elternteil des Kindes, der mit dem Rückzahlungspflichtigen in der Zeit, in der die Familienbeihilfe für das Kind zu Unrecht bezogen worden ist, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

114 der Beilagen

11

Bisherige Fassung:

Siehe § 26 Abs. 3.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 26 Abs. 4:

(4) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzusehen, wenn die Rückforderung unbillig wäre.